

Satzung der Stadt Ostseebad Rerik über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22.10.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Ostseebad Rerik ist als Seebad anerkannt.
- (2) Für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung (maximal 50 %) der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Ostseebad Rerik bzw. in den Ortsteilen unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Stadt/Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsleiter Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebs haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.

(2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 5 Abgabenermittlung

Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Rerik gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird.

§ 6 Vorteilsbemessung

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheiten

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1-4 ein davon abweichender Bemessungsstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zu Grunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen: Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

(4) Als volle Arbeitskraft im Sinne des Abs. 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als volle Arbeitskraft angesetzt.

(5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf den Bereich der Stadt Ostseebad Rerik erstreckt.

§ 8 Vorteilsstufen

Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

(1) Es werden Vorteilsstufen gebildet:

a) Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

b) Vorteilsstufe 2:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß c) und d) Vorteile erlangen können.

c) Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich am Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.

d) Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.

(2) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1-4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 25,00 Euro.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht:

- a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
- b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
- c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und
- d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.

(4) Die Höchstabgabe beträgt 1.500,00 Euro.

(5) Die Mindestabgabe beträgt 13,00 Euro.

§ 10 Veranlagung

(1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Ostseebad Rerik, zum 01. Juni eines jeden Jahres, die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgaben mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.

(2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachverlangt. Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis zum 30. September bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis zum 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

(3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11

Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maß beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. § 227 der Abgabenordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Abgabefestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei der Stadt Ostseebad Rerik -Kurverwaltung Dünenstraße 6- zu.

(2) Gegen den Widerspruchsbeseid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Stadt Ostseebad Rerik Kurverwaltung in einer Summe zu entrichten. Bei der Fälligkeit der Abgabe über einen Betrag in Höhe von 25,00 Euro können auf Antrag Ratenzahlungen zugelassen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 18.02.1994.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ostseebad Rerik über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 22.6.1995 außer Kraft.

Ostseebad Rerik,
ausgefertigt am 19.11.2009




Wolfgang Gulbis
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.


Gulbis
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1a

Vorteilsstufe 1

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtiger eine Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 (2) abweichender Bemessungsmaßstab :

Architekten
Fitnessbetriebe
Fotografen
Fuß- und Handpflege
Handelsvertreter
Hausverwaltungen
Immobilienverwaltungen
Ingenieure
Kosmetikstudios
Krankengymnastik
Masseure
Rechtsanwälte
Therapeuten u. verwandte Berufe
Tierärzte
Zahn technische Labore
Zoo- und Tierhandlungen

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1b

Vorteilsstufe 2

Abgabepflichtiger, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß § 8 Abs. 2c und d Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Ärzte/Zahnärzte		
Altenheime	10 Betten	xx
Bäcker	Arbeitskraft/m ²	xx
Baustoffhandlungen		
Bootswerften		
Bräunungsstudios	10 Bänke/Plätze	
Caritasheime	10 Betten	xx
Containerdienst		
Dachdecker	Arbeitskraft/m ²	xx
Elektrobetriebe	Arbeitskraft/m ²	xx
Fahrrad-Reparatur u. Verkauf	Arbeitskraft/m ²	xx
Fahrschulen	1 Fahrzeug	
Feinmechaniker		
Finanzvermittler		

Noch Anlage 2 – noch Vorteilsstufe 2

Gärtnerei/-arbeiten		
Gebäudereinigung		
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte		
Musikboxaufsteller	5 Geräte	
Glaserei	Arbeitskraft/m ²	xx
Heißmangel		
Heizungsbau		
KFZ - Betriebe		
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug	
Klempner	Arbeitskraft/m ²	xx
Ladengeschäfte		
(Verkaufs- u. Aufstellungsfläche)	20 m ²	
a) Baustoffe	20 m ²	
b) Blumen	20 m ²	
c) Elektro	20 m ²	
d) Haushaltswaren/Porzellan	20 m ²	
e) Radio/Fernsehen	20 m ²	
f) Schmuck u. Uhren	20 m ²	
g) Schuhe	20 m ²	
h) sonstige Geschäfte	20 m ²	
i) Textilien	20 m ²	
Lichtspieltheater		
a) mit Restauration	30 Sitzplätze	
b) ohne Restauration	50 Sitzplätze	
Makler		
Maler	Arbeitskraft/m ²	xx
Radio- und Fernsehreparatur/Verkauf	Arbeitskraft/m ²	xx
Reisebüro		
Saunabetriebe		
Sonnenstudios	10 Bänke/Plätze	
sonstige gewerbliche Betriebe	Arbeitskraft/m ²	xx
Schlachtereien	Arbeitskraft/m ²	xx
Schneiderei	Arbeitskraft/m ²	xx
Schuster	Arbeitskraft/m ²	xx
Steuerberater/Steuerhelfer		
Tiefbau/Hochbau		
Tischlerei/Zimmerei	Arbeitskraft/m ²	xx
Vermögensberatung		
Versicherungsvertreter, Agenturen		
Versorgungsbetriebe		
Wäschereien		
Wirtschaftsprüfer		
Zelt- u. Segelherstellungsbetriebe u. Verkauf	Arbeitskraft/m ²	xx

xx) bei Handwerksbetrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen plus eine Vorteilseinheit je volle 20 m².

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1c

Vorteilsstufe 3

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Eine Vorteilseinheit entsprechend als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:	
Apotheken (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20m ²	
Badeanstalten/Schwimmbäder	10 Kabinen	
Cafés	30 Sitzplätze	x
Diskotheken u.a.	30m ²	
Drogerien (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20m ²	
Eisdielen	15 Sitzplätze	x
Friseure		
Gast-/ Speisewirtschaften, Restaurant	30 Sitzplätze	x
Geld- u. Kreditinstitute		
Getränkegroßhandel		
Grillstationen		
Konditoreien	30 Sitzplätze	x
Kioske		
Ladengeschäfte		
(Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20 m ²	
a) Backwaren	20 m ²	
b) Fisch	20 m ²	
c) Fleisch	20 m ²	
d) Gemüse	20 m ²	
e) Geschenkartikel	20 m ²	
f) Getränke	20 m ²	
g) Lebensmittel	20 m ²	
h) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	20 m ²	
Milchbars	30 Sitzplätze	
Minigolfplätze	Anz. Karten n. Vorjahr (3000)	
Planwagen/Kutschunternehmen	20 Sitzplätze	
Segelschulen		
a) ohne Bootsvermietung	10 Boote	
b) mit Bootsvermietung	8 Boote	
Surfschule/-vermietungen	10 Surfbretter	
Tankstellen ohne Verkaufs- u. Ausstellungsfläche	2 Zapfsäulen	
Tankstellen mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche	2 Zapfsäulen u. je volle 20 m ²	
Tanzbar u. ä.	30 m ²	
Taxi- u. Mietwagenunternehmen	1 genehmigtes Fahrzeug	
Tennisanlagen	2 Plätze	
Verkaufswagen		

x) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze = 1 Sitzplatz.

Anlage 4 zu § 8 Abs. 1d

Vorteilsstufe 4

Abgabepflichtige, deren Angebot typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet ist und unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Eine Vorteilseinheit entsprechend als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Bootsvermietung	10 Boote
Camping- u. Zeltlagerplätze	1000 m ² Platzfläche
Fahrradvermietung u. ä.	40 Fahrräder
Fremdenbetten	
a) private Vermietung	8 Betten
b) gewerbliche Vermietung	
Hotel mit Restaurant	2 Betten
Hotel -Garni-	3 Betten
Pensionen	5 Betten

Noch Anlage 4 – noch Vorteilsstufe 4

Pferdepensionen	5 Pferde
Reit- u. Fahrverein	10 Pferde
Strandkorbvermietung	10 Körbe
Zimmervermittlung	